

Rechtsverordnung
über die Verwaltungszustellung
(Verwaltungszustellungsverordnung – VwZV –)

Vom 27. November 2001 (ABl. 2002 S. A 24)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	2	geändert	Erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Verwaltungszustellung	06.02.2024	ABl. 2024 S. A 38

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zum Zwecke der Verwaltungszustellung Folgendes:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Anwendungsbereich.....	1
§ 2	Arten der Zustellung	1
§ 3	Zustellung gegen Empfangsbekanntnis	2
§ 4	Zustellung mit Zustellungsurkunde.....	2
§ 5	In-Kraft-Treten.....	2

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung regelt das Zustellungsverfahren der Dienststellen der Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie der kirchlichen Gerichte.

(2) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist oder im Einzelfall für notwendig gehalten wird.

§ 2

Arten der Zustellung

Zugestellt wird:

*

nichtamtlich

6.3.3 VerwaltungszustellungsVO

- a) durch Übergabe gegen Empfangsbekanntnis,
- b) durch einfache Postsendung gegen Empfangsbekanntnis,
- c) durch Postsendung mit Einschreiben und Rückschein oder
- d) durch die Post mit Zustellungsurkunde.

§ 3

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

(1) Bei der Zustellung durch Übergabe gegen Empfangsbekanntnis händigt der Mitarbeiter, der zustellt, das Schriftstück dem Empfänger aus. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Wird die Annahme des Schriftstückes oder das Empfangsbekanntnis verweigert, so hinterlässt der Mitarbeiter, der zustellt, das Schriftstück am Ort der Zustellung und vermerkt an Stelle des Empfangsbekanntnisses, an welchem Ort, zu welcher Zeit und gegebenenfalls wem er das Schriftstück zurückgelassen hat. Die Zustellung gilt damit als bewirkt.

(2) Bei der Zustellung durch einfache Postsendung gegen Empfangsbekanntnis hat der Empfänger das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis an den Absender zurückzusenden.

(3) Das Empfangsbekanntnis erfolgt entweder auf einer Kopie des Originalschriftstückes oder auf einem Schriftstück, welches das Originalschriftstück näher bezeichnet.

§ 4

Zustellung mit Zustellungsurkunde

Soweit ausnahmsweise von der Zustellung mit Zustellungsurkunde Gebrauch gemacht wird, gilt die Regelung des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (GVBl. S. 362 und 1995 S. 182) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

